

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der
Kindertagesstätten der Gemeinde Hausen
(Kindertagesstättengebührensatzung)**

Aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Hausen folgende Satzung:

Erster Teil:

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Gebührenerhebung

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung ihrer Kindertagesstätte (§ 1 der Nutzungssatzung) Gebühren.

§ 2

Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner sind,

- a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in die Kindertagesstätte aufgenommen wird,
- b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in die Kindertagesstätte angemeldet haben.

(2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Gebühren i. S. von §§ 5 - 8 entstehen erstmals mit dem Monat der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils

fortlaufend mit Beginn eines Monats. Sie werden für zwölf Monate im Jahr erhoben und sind jeweils am 15. eines Monats in Voraus zur Zahlung fällig.

(2) Für die Zeit der Kindertagesstättenferien sowie bei Abwesenheit des Kindes (z. B. wegen Krankheit oder Teilnahme an einer Urlaubsreise der Eltern) sind die Benutzungsgebühr sowie das Tee- und Spielgeld weiter zu entrichten.

Zweiter Teil

Einzelne Gebühren

§ 4

Gebührenmaßstab

Die Höhe der Gebühren i.S. der §§ 5 und 6 richtet sich nach den Buchungszeiten gemäß Art. 21 Abs. 4 BayKiBiG.

§ 5

Gebührenhöhe

Die Monatsgebühr ist entsprechend den Buchungszeiten gestaffelt:

a. Kinder ab drei Jahren

Tägliche Buchungszeit	Monatsgebühr
bis zu 4 Stunden	120,00 €
mehr als 4 bis zu 5 Stunden	135,00 €
mehr als 5 bis zu 6 Stunden	150,00 €
mehr als 6 bis zu 7 Stunden	165,00 €
mehr als 7 bis zu 8 Stunden	180,00 €
mehr als 8 bis zu 9 Stunden	195,00 €
mehr als 9 Stunden	210,00 €

b. Kinder bis zu drei Jahren

<u>Tägliche Buchungszeit</u>	Monatsgebühr
bis zu 4 Stunden	176,00 €
mehr als 4 bis zu 5 Stunden	204,00 €
mehr als 5 bis zu 6 Stunden	232,00 €
mehr als 6 bis zu 7 Stunden	260,00 €
mehr als 7 bis zu 8 Stunden	288,00 €
mehr als 8 bis zu 9 Stunden	316,00 €
mehr als 9 Stunden	344,00 €

Wechselnde Buchungszeiten werden auf den Tagesdurchschnitt bei einer 5-Tage-Woche umgerechnet (Art. 21 Abs. 4 Satz 3 BayKiBiG).

Die Buchung hat für unter 3-jährige Kinder für mindestens zwei Tage wöchentlich zu erfolgen, im Übrigen für fünf Tage in der Woche.

§ 6

Platzsplitting

Sollte aufgrund fehlender Plätze in der Kindertagesstätte eine Teilung von Plätzen erfolgen (Platzsplitting) und die Mindestbuchungszeit nach § 5 nicht erreicht werden, gelten folgende Gebühren:

a. Kinder ab drei Jahren

<u>Tägliche Buchungszeit</u>	Monatsgebühr
bis zu 2 Stunden	55,00 €
mehr als 2 bis zu 3 Stunden	77,50 €
mehr als 3 bis zu 4 Stunden	100,00 €

b. Kinder unter 3 Jahren

Tägliche Buchungszeit	Monatsgebühr
bis zu 2 Stunden	78,00 €
mehr als 2 bis zu 3 Stunden	107,00 €
mehr als 3 bis zu 4 Stunden	136,00 €

Das Spielgeld nach § 8 wird nicht ermäßigt.

§ 7

Ermäßigung

(1) Besuchen zwei oder mehrere Kinder aus einer Familie (auch Stief- oder Halbgeschwister) gleichzeitig die Kindertagesstätten, so wird die Gebühr nach den §§ 5 und § 6 für das zweite und jedes weitere Kind um 25 v. H. ermäßigt. Die Ermäßigung gilt jeweils für das oder die älteren Kinder.

(2) Die Gebühr nach den §§ 5 und 6 reduziert sich für Kinder nach Maßgabe und Höhe des vom Freistaat Bayern gewährten Zuschusses (derzeit 100 €). Dieser gilt ab dem 1. September des Kalenderjahres, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet (3. Geburtstag) und wird bis zur Einschulung gezahlt. Ist die Gebühr nach § 5 niedriger als die staatliche Zuschussleistung, besteht für die Eltern kein Anspruch auf Zahlungsausgleich.

§ 8

Spielgeld

Die Höhe des Spielgeldes beträgt monatlich 7,50 €.

§ 9

Auskunftspflichten

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde die Gründe für die Höhe der maßgeblichen Veränderung unverzüglich zu melden und über den Umfang der Veränderungen Auskunft zu erteilen. Dies gilt insbesondere, soweit Ermäßigungen beansprucht wurden (§ 7).

Dritter Teil
Schlussbestimmungen

§ 10
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kindertagesstättengebührensatzung vom 21.09.2023, zuletzt geändert am 23.11.2023, außer Kraft.

GEMEINDE HAUSEN

Langquaid, den 27.05.2024


Johannes Brunner

Erster Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Die amtliche Bekanntmachung der Satzung erfolgte am 27.05.2024 durch Niederlegung in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Langquaid, in 84085 Langquaid, Marktplatz 24.

Hierauf wurde durch Anschläge an den Gemeindetafeln der Gemeinde Hausen und der Amtstafel der VGem Langquaid am Rathaus hingewiesen.

Die Anschläge wurden am 27.05.2024 angeheftet und am _____ wieder abgenommen.

Langquaid, _____

VGem Langquaid

i.A.

Geisberger

Verwaltungsfachwirt